



Betriebsleiter des Abwasserwerkes

Öffentliche  
Berichtsvorlage  
**273/2012**

Abwasserwerk, gez.

Federführung:  
99 - Abwasserwerk Stadt Coesfeld  
Produkt:

Datum:

Beratungsfolge:

Sitzungsdatum:

Betriebsausschuss des Abwasserwerkes der Stadt Coesfeld	05.12.2012	Kenntnisnahme
---	------------	---------------

## Gesetzentwurf zur Änderung der Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen

### Sachverhalt:

Die Landtags-Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen haben (LT-Drucksache 16/1264) einen Gesetzentwurf zur Änderung des LWG in den Landtag eingebracht. In dem Gesetzentwurf wird § 61 a LWG NRW komplett gestrichen. In dem verbleibenden § 61 LWG NRW ist eine Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung vorgesehen. In dieser Rechtsverordnung sollen sämtliche Einzelheiten zur Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen wie z. B. Fristen, Prüfmethode, Prüfbescheinigungen, Wiederholungsfristen, geregelt werden. Im § 53 Abs. 1 e LWG NRW (neu) soll zusätzlich geregelt werden, dass die Stadt bzw. Gemeinde durch Satzung Prüffristen festsetzen kann (aber nicht muss), wenn in der künftigen Rechtsverordnung durch das Land keine Prüffristen für Abwasserleitungen außerhalb von Wasserschutzgebieten vorgegeben werden. Nachfolgende Regelungen sollen Bestandteil der Gesetzesnovellierung werden:

1. In Wasserschutzgebieten soll die Erstprüfung von bestehenden Abwasserleitungen, die vor dem 01.01.1965 (häusliches Abwasser) bzw. vor dem 01.01.1990 (industrielles oder gewerbliches Abwasser) errichtet worden sind, bis zum **31.12.2015** beibehalten werden.
2. Alle anderen Abwasserleitungen in Wasserschutzgebieten sollen bis zum **31.12.2020** geprüft werden.
3. Außerhalb von Wasserschutzgebieten sollen bis zum **31.12.2020** nur solche bestehenden Abwasserleitungen geprüft werden, die industrielles oder gewerbliches Abwasser führen, wenn für dieses industrielle oder gewerbliche Abwasser Anforderungen in den Anhängen der Abwasser-Verordnung des Bundes festgelegt sind.
4. Für alle anderen privaten Abwasserleitungen außerhalb von Wasserschutzgebieten sollen die Prüffristen komplett **entfallen**.
5. Bei der Sanierung von Abwasserleitungen soll gelten: Bei einsturzgefährdeten Abwasserleitungen (Schadensklasse A) ist grundsätzlich eine kurzfristige Sanierung erforderlich. Bei mittelgroßen Schäden (Schadensklasse B) soll die Abwasserleitung grundsätzlich in einem Zeitraum von 10 Jahren (bisher 5 Jahre) saniert werden. Bei Bagatellschäden (Schadensklasse C) soll keine Sanierung erforderlich sein.

6. Die Landesregierung wird die Sanierung von privaten Abwasserleitungen fördern. Hierzu gehört in einem ersten Schritt, dass seit dem 01.01.2012 über das Programm „Ressourceneffiziente Abwasserbeseitigung (ResA)“ für die Sanierung von privaten Abwasserleitungen ein zinsverbilligter Kredit (Zinssatz 1 %) gewährt wird (Förderbereich 5.5).
7. Die Städte und Gemeinden sollen weiterhin ausdrücklich die Grundstückseigentümer/innen über die Durchführung der Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen unterrichten und beraten.

Wann die v. g. gesetzlichen Änderungen und ob sie in der vorliegenden Form in Kraft treten, steht derzeit noch nicht fest. Als frühester möglicher Termin wurde seitens der Landtagsfraktionen Mitte März 2013 genannt. Erfahrungsgemäß ist allerdings davon auszugehen, dass dieser Termin sich verschieben wird.

Mit rechtskräftiger Änderung des Landeswassergesetzes wird die Betriebsleitung dem Betriebsausschuss und dem Rat der Stadt Coesfeld die Anpassung der derzeit geltenden Fristensatzung zur Durchführung der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen vom 25.03.2010 an die neue Rechtslage vorschlagen.

Die Informationsveranstaltungen und die Beratungsgespräche vor Ort werden – wie in den bisherigen Gebieten – unabhängig von den gesetzlichen Vorgaben weiterhin angeboten. Neben den Aspekten des Umweltschutzes halten wir dies aus Gründen der Betriebssicherheit als geboten. Das Angebot zur Inspektion der Grundstücksanschlussleitungen im Rahmen der Untersuchung des öffentlichen Hauptkanals wird weiterhin für 180 € unterbreitet.

Die Grundstückseigentümer im aktuellen Untersuchungsgebiet (südwestlicher Bereich der Wasserschutzzone in Coesfeld sowie Wasserschutzzone Lette) sind im September/Oktober 2012 in Bürgerversammlungen über die derzeit gültige Gesetzeslage informiert worden.

Die Befahrung des Hauptkanals erfolgt wie geplant im Frühjahr 2013, um die gesetzlichen Anforderungen an die Überprüfung des öffentlichen Hauptkanal einzuhalten. Eine entsprechende Ausschreibung ist bereits vorbereitet und soll im Dezember 2012 an die Unternehmer versandt werden. Lediglich die Massen zur Untersuchung der privaten Anschlussleitungen sind zu ergänzen. Das Abwasserwerk wird hierzu die Grundstückseigentümer im aktuellen Untersuchungsgebiet mit Versand der Kostenübernahmeerklärungen Ende November über die gesetzlichen Entwicklungen nochmals informieren. Auf dieser Grundlage können die Eigentümer entscheiden, ob Sie das Angebot des AWW wahrnehmen oder die gesetzliche Entwicklung weiter abwarten, um ggf. eine Prüfung erst 2015 bzw. 2020 durch einen privaten Unternehmer durchführen lassen.